

III.

Der Dukat des Erzbischofs von Köln in Westfalen und Engern.

Von
Heinrich Kampshulte
Pfarrer in Alme.

Nach der Vernichtung der alten großen Herzogthümer finden wir zwei deutsche Kirchenfürsten im Besitze des Titels und mancher Rechte des betreffenden früheren Herzogs. Im Süden tritt der Bischof der alten fränkischen Hauptstadt Würzburg als Herzog von Franken oder speziell von Ost-Franken auf, und im Nordwesten nimmt der Erzbischof von Köln das Herzogthum in Westfalen und Engern, also im Kern des Landes der Sachsen, in Anspruch. Indem wir die Frage nach der Begründung der Ansprüche des Würzburger Bischofs auf den fränkischen Dukat und nach dem Umfange der ihm desfalls zuständig gewesenen Rechte hier beruhen lassen, wollen wir die für uns nicht unwichtige und noch immer nicht ganz zum Abschluß gebrachte Untersuchung darüber wieder aufnehmen: welche Bewandniß es habe um die Entstehung, die geographische Ausdehnung und die Bedeutung der herzoglichen Würde des kölnischen Metropolitens in Westfalen und Engern.

1. Der Erwerb des Dukats in Engern und Westfalen durch den Erzbischof von Köln beruht auf fester geschichtlicher Grundlage. Der angestammte Sachsenherzog Heinrich der Löwe, zugleich auch Herzog von Baiern, hatte seinen kaiserlichen Vettern und Oberherrn, Friedrich den Rothbart, aus Gründen, die wir hier weder billigen noch verdammen wollen,

in Italien im Stich zu lassen. Friedrichs Niederlage bei Legnano, Ende Mai 1176, und das Scheitern aller seiner Pläne betreffs der künftigen politischen und kirchlichen Gestaltung Italiens und der Welt war die Folge davon. Der Rothbart versöhnte sich nun mit der Kirche und stellte sich mit den Lombarden und Sicilianern auf friedlichen Fuß; aber dem Löwen verzieh er nicht. Er lud ihn wiederholt zur Verantwortung vor; aber Heinrich kam nicht und kümmerte sich auch nicht um die wider ihn ausgesprochene Reichsacht. Auf dem Reichstag zu Gelnhausen wurde nun endlich am 13. April 1180 der schon in Würzburg gefällte Spruch bestätigt und Heinrich der Löwe seiner beiden Herzogthümer Baiern und Sachsen entsetzt. Es ist dabei zu bemerken, daß der Name: Herzogthum Sachsen, bei dieser Gelegenheit nicht gebraucht, sondern von dem Herzogthum Westfalen und Engern gesprochen wird; entweder weil man ein für allemal kein Herzogthum Sachsen mehr wollte, oder weil der zweite Name bereits damals geläufiger geworden war. — Während nun das Herzogthum Baiern dem Otto von Wittelsbach übertragen wurde, dessen Geschlecht diesen Besitz allzeit behauptet hat, wurde das „Herzogthum Westfalen und Engern“ in zwei Hälften zerlegt, die dann zwei besonders verdienten Fürsten für sich und ihre Nachfolger zugesprochen wurden. Die eine Hälfte, und zwar diejenige, „welche sich über den episcopatus Coloniensis und über den ganzen Pathebunnensis episcopatus erstreckte“, erhielt die Kirche von Köln, welche damals von einem besondern Vertrauensmanne des Rothbarts, dem Erzbischof Philipp I. von Heinsberg, regiert wurde; die andere Hälfte bekam gleichzeitig Bernhard von Anhalt, der jüngste Sohn des verstorbenen Markgrafen Albrecht des Bären. Die Urkunde, laut welcher Kaiser Friedrich Barbarossa diese Verfügungen über das Herzogthum Sachsen trifft, scheint zwar in einer Originalausfertigung nicht mehr zu existiren; sie ist aber schon früh und oft ge-

druckt worden, und die verschiedenen Abdrücke stimmen in allem Wesentlichen überein. Besonders ist noch zu bemerken, daß der vorhin genannte Bernhard von Anhalt die gen. Urkunde schon als dux Westphaliae et Angariae mit unterzeichnet hat, und daß sein Konsens zur Verleihung der einen Hälfte des Dukats an den Erzbischof Philipp ausdrücklich im Kontexte erwähnt wird.¹⁾

2. Zunächst wollen wir nun das Verhältniß der zwei neu instituirten Sachsenherzoge zu einander einen Augenblick beleuchten. Der unzweideutige Ausdruck der kaiserlichen Urkunde, der eine Theilung des früheren Herzogthums Sachsen meldet, gestattet die Annahme nicht: Bernhard von Anhalt habe mit dem Erzbischofe von Köln eine konkurrente Gewalt in demselben Gebiete erhalten und ausgeübt. Sie führten zwar beide denselben Titel als Herzoge von Westfalen und Engern, aber für verschiedene Theile des früheren Ganzen. Insbesondere hat Herzog Bernard nur im östlichen Theile des alten Sachsen, in Ostsachsen, seine herzogliche Gewalt ausgeübt. Wenn er im folgenden Jahre 1181, unter Beifügung seines Titels: Dux Angariae et Westphaliae, eine Schenkung an das Kloster Obernkirchen bei Minden in Westfalen bestätigt, so thut er das offenbar nur als Bruder des Schenkers, Grafen Dietrich von Werben, wie denn auch seine beiden andern Brüder, welche mit dem Dukate nichts zu schaffen hatten, ähnliche Bestätigungsurkunden ausstellten.²⁾ Schon im Jahre 1204 zieht es derselbe Herzog Bernard vor, sich in der vom Könige Philipp I. für die kölnner Kirche ausgestellten Bestätigungsurkunde ihres westfälischen Dukats nicht mehr dux Westphaliae et Angariae, sondern dux Saxoniae, d. i. Herzog von Ostsachsen, zu nennen.³⁾ Aller-

¹⁾ Seiberß Urkunden I Nr. 81.

²⁾ Seiberß Landes- und Rechtsgeschichte des Herz. Westfalen, II. 293. Note 9.

³⁾ Seiberß Urkunden I. Nr. 121.

dinge sollen im Jahre 1254 die Herzoge oder Erbherzoge von Sachsen wegen des Herzogthums in Westfalen mit dem Erzbischofe Krieg geführt und auf dem sogen. Wulfeskampe von den Kölnischen besiegt worden sein.⁴⁾ Aber über diese Schlacht, deren Ort noch nicht einmal genau festgestellt ist, sind die Angaben so verschieden, daß jene von einigen Chronisten gegebene Erklärung wenig glaubhaft erscheint. Wir wissen von einer solchen Verfeindung zwischen den beiden Herzogen des alten Sachsenlandes nichts weiter. — Wie nun die Herzoge von Ostsachsen sich um den Dukat im Westen nicht kümmerten, so hat auch die kölnische Kirche niemals Anspruch auf den Dukat im Osten erhoben. Hier walteten seit 1180 die Askaniern mit denselben Rechten wie bisher die Welfen, aber freilich nicht mit derselben Thatkraft. Herzog Bernard zog sich bereits Tadel darüber zu, daß er in seinem Theile lässig gewaltet habe, und deshalb auch nicht so geachtet worden sei wie die früheren Herzoge. Er griff niemals thätig ein und begnügte sich mit einer allgemeinen Oberaufsicht. So kam es denn, daß die ostsächsischen Bischöfe sich sämmtlich vom Dukat unabhängig machten, und daß auch manche Grafen den Jurisdiktionskreis des Herzogs durchbrachen.⁵⁾ Insbesondere aber haben die Nachkommen Heinrichs des Löwen es verstanden, sich neben den Askaniern (den nachmaligen Herzogen von Anhalt, Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg) in großem Ansehen zu erhalten. Die in Westfalen belegenen welfischen Stammgüter kamen durch Tausch oder Verkauf an die kölnische Kirche;⁶⁾ aber ihr reiches Allod in Ostsachsen hielten die Welfen fest und suchten es bestens zu erweitern und zu arrondiren. Durch

4) Seiberß Landes- und Rechtsgeschichte III. 115. Fahne Dortmunder Chronik, S. 28.

5) Seiberß Landes- und Rechtsgeschichte II. 248. 292.

6) Seiberß Urkunden I. Nr. 111. 120 cc.

diese Concentration ihrer Kräfte auf Ostfachsen brachten es die Welfen bald dahin, daß die Erzbischöfe von Köln als Herzoge von Westfalen und Engern fast mehr mit ihnen, als mit den wirklichen Herzogen von Ostfachsen zu verhandeln hatten.

3. Wir haben im Vorhergehenden das Jurisdictionsgebiet der beiden Theilhaber am sächsischen Herzogthume als ein westliches und ein östliches bezeichnet. Es fragt sich nun, welches die genaue Grenze dieser beiden Dukate gewesen sei.

Die Verleihungsurkunde bezeichnet bloß den Antheil des Erzbischofs Philipp, wodurch allerdings für jene Zeit auch der des Herzogs Bernhard genugsam angezeigt war. Der betreffende Passus lautet so: Philippus Coloniensis Archiepiscopus . . . promeruit . . . unam partem, eam videlicet, quae in Episcopatum Coloniensem et per totam Patheburnensem Episcopatum protendebatur. Die kölnische Kirche hat also nach dem Wortlaute bloß über den Theil Sachsens, der zum kölnischen Bisthum gehörte (der rheinische Theil der Erzdiözese, als fränkisches Land, kommt nicht in Betracht) und über den ganzen Sprengel von Paderborn (der über das sächsische Engerland nicht hinausgeht) den Dukat erhalten. Aber gegen diese Auffassung erheben sich die gewichtigsten Bedenken. In den westfälischen Bisthümern Münster, Minden und Osnabrück haben die Askaniern niemals herzogliche Rechte ausgeübt. Von einer kaiserlichen Verleihung des Dukats an die Bischöfe jener Sprengel und für den Umfang derselben ist weder in der angezogenen Urkunde, noch in anderen glaubhaften Dokumenten die Rede. Daß dieses weite und wichtige Gebiet Westfalens bei der Vertheilung des Dukats ganz außer Acht geblieben sei, kann ebenfalls nicht angenommen werden. So werden wir denn schon auf den Erzbischof von Köln, als muthmaßlichen Inhaber der herzoglichen Würde auch in diesen westfälischen Bisthümern hingeführt. Schon eine am 30. Mai 1260

zwischen dem Erzbischof Konrad und einem Urenkel Heinrichs des Löwen, dem Herzog Albert von Braunschweig, abgeschlossene Ordination bezeichnet den ersten ganz deutlich als den Herzog in den Hochstiften Osnabrück und Minden.⁷⁾ In jenem Instrumente wird nämlich die Weser als Grenze zwischen beiden herzoglichen Gebieten festgestellt. Die Welfen sollen diesseits der Weser, namentlich in den Diözesen Osnabrück und Minden, weder Städte noch Schlösser anlegen oder erwerben, und auf alle Ansprüche, die sie in irgend welcher Art am westfälischen Dukat haben möchten, entsagen, wie sie auch alle Güter, die sie noch in westfälischen Landen besitzen, dem Erzbischofe zu Lehen auftragen. Seinerseits verpflichtete sich auch dieser, jenseits der Weser keine Besitzungen zu erwerben. — Dieser Vertrag enthält also das Anerkenntniß von Seiten der Welfen, der Nachkommen des letzten Sachsenherzogs, daß zwischen Rhein und Weser jetzt der Erzbischof den Dukat innehat. Obwohl der Sprengel von Münster nicht ausdrücklich genannt wird, fällt er offenbar doch auch in das, dem Erzbischofe zuerkannte Jurisdiktionsgebiet. — Genau dieselbe Grenzlinie zwischen dem westlichen und dem östlichen Dukat wird in dem „Bestand des Marschallamtes in Westfalen“ angegeben, einem aus amtlichen Quellen zwischen den Jahren 1293 und 1300 angefertigten Verzeichnisse über die Einkünfte und Rechte der kölnischen Kirche. Wir kommen unten auf dasselbe zurück. Hier genügt es, wenn wir den Passus mittheilen: *Jus Ducis Westphalie est conductus a Wisera usque ad Renum.* Mit diesem Geleitrecht zwischen Rhein und Weser wird auch correlat das weitere in Anspruch genommen, daß der Herzog oder sein Marschall innerhalb des bezeichneten Gebietes alle zur „Folge“ aufrufen kann.⁸⁾

⁷⁾ l. c. Nr. 317. Vgl. Landes- und Rechts-Geschichte II. 132.

⁸⁾ Seibergs Urkunden I. Nr. 484, S. 644.

Es darf also als gewiß angenommen werden, daß der Dukat des Erzbischofs von Köln durch die Weser von dem der Askanier geschieden wurde, und daß die kölnische Kirche in allen westlich gelegenen Theilen Sachsen die herzoglichen Rechte besaß. Wir kommen nun aber auf den oben mitgetheilten Wortlaut der Verleihungsurkunde zurück, und fragen, wie derselbe mit der thatsächlichen Theilung des alten Herzogthums zu vereinigen sei; denn oben haben wir nur den westfälischen Theil des Erzbisthums Köln und die Diözese Paderborn für den Dukat des Erzbischofs in Anspruch genommen.

Der Wortlaut jener kaiserlichen Urkunde läßt nun allerdings eine Auslegung zu, welche das bisher gewonnene Resultat vollkommen bestätigt. Wir dürfen nämlich den Ausdruck *Episcopatus Coloniensis* im weiteren Sinne nehmen, so daß unter demselben nicht bloß die Erzdiözese, sondern der Metropolitansprengel von Köln verstanden wird. Zwar wird ganz gleichmäßig von einem *Episcopatus Coloniensis* und *Patheburnensis* gesprochen; aber daraus folgt nicht, daß das Wort in beiden Fällen dasselbe bedeutet. Wenigstens muß doch zugegeben werden, daß der *Episcopatus Coloniensis* den Rang eines Erzbisthums hatte und der *Episcopatus Patheburnensis* nicht. Es ist auch zu bemerken, daß unmittelbar im Sage vorher der Oberhirt der kölnischen Kirche als *Archiepiscopus* bezeichnet wird. Auch der Metropolitansprengel ist ja ein *Episcopatus*, ein geistlicher Aufsichtsbezirk in gewissem Sinne. „Die Provinz“, so schreibt Prof. Schulte in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, „bildet kein bloßes Verwaltungsgebiet, sondern ist ein festes Glied des Organismus, ein territorium im eigentlichen Sinne und erscheint daher als eine Einheit, deren Mittelpunkt der mit juristischer Persönlichkeit versehene Metropolitanstuhl bildet.“⁹⁾

⁹⁾ I. c. 2. Aufl. S. 188 f.

„In gewissen Fällen“, sagt eben derselbe, „steht ihm ja noch das Visitationsrecht in den Suffraganbisthümern zu“. ¹⁰⁾ Wenn wir nun hinzunehmen, was aus der Geschichte bekannt ist und von dem Kirchenrechtslehrer Walter noch besonders hervorgehoben wird, ¹¹⁾ daß früher die Rechte der Metropolitane viel bedeutender waren wie heutzutage, so ist es gewiß gestattet, den Ausdruck *Episcopatus Coloniensis* in diesem Falle für gleichbedeutend mit *Provincia Archiepiscopi* zu nehmen. Ob es Parallelstellen dazu gibt, konnten wir bei unseren geringen litterarischen Hilfsmitteln nicht herausstellen. —

Uebrigens ist diese Auslegung keineswegs eine neue. Die Chronisten, welche nach Kleinsorgen ¹²⁾ dem kölnischen Dufat die Ausdehnung bis an die Weser zugestehen, haben vielleicht auch bereits den Wortlaut im weiteren Sinne interpretirt. Ziemlich deutlich thut das der Chronist Godefridus Coloniensis, der zum Jahre 1180 schreibt: „*Episcopus Coloniensis in sua diocesi et per omnem Westphaliam et Angariam eidem ducatus preficitur.*“ — Caesarius Heisterbacensis drückt sich ähnlich aus. ¹³⁾ — Unter den Neueren ist Kopp der erste gewesen, welcher diese Auslegung in Erinnerung bringt. ¹⁴⁾ Ihm folgt Professor Ficker, der diese Annahme noch durch folgende treffende Bemerkung empfiehlt: „Demnach wäre dann, da das zur mainzer Kirchenprovinz gehörige Paderborn besonders genannt wird, Münster, Dösnabrück und Minden aber zur kölnner Kirchenprovinz gehören, der kölnner Erzbischof Herzog von ganz Westfalen geworden. Damit höbe sich die jedenfalls auffallende Erscheinung, daß

¹⁰⁾ l. c. S. 310.

¹¹⁾ Lehrbuch des Kirchenrechts, 11. Aufl. S. 153. S. 287.

¹²⁾ Kirchengeschichte Westfalens II. 74.

¹³⁾ Vgl. Seiberth Landes- und Rechtsgeschichte II. 293. Note 8.

¹⁴⁾ Heimliche Gerichte S. 275.

gerade Paderborn, das einzige in spiritualibus unter Mainz stehende westfälische Bisthum, in temporalibus unter Köln gestellt wäre.“¹⁵⁾ Endlich hat auch Herr Dr. Seiberg diese Ansicht zu der seinigen gemacht: „Was die Art der Verteilung des so bezeichneten sächsischen Dukats betrifft“ — schreibt dieselbe, — „so kann es nach den Worten der Urkunde scheinen, als ob der Erzbischof nur den zu seiner Diözese gehörenden Theil von Westfalen, die sog. provincia Alt-saxonum südlich der Lippe und von Engern nur den zur paderborner Diözese gehörenden Theil erhalten, alles übrige aber dem Herzoge Bernard habe zufallen sollen. Rücksichtlich Engerns ist dieses auch wol unzweifelhaft (? Minden?) . . . Rücksichtlich Westfalens aber ist es nicht der Fall, weil der Erzbischof nicht nur als Bischof seine Spezialdiözese, sondern auch als Repräsentant der Metropolitanrechte seiner Kirche auftrat, welche sich nicht auf das westfälische Land südlich der Lippe beschränkten, sondern über ganz Westfalen zwischen Rhein und Weser erstreckten.“¹⁶⁾

Nach allem diesem scheint es uns unzweifelhaft, daß sich der Dukats des Erzbischofs von Köln in Westfalen und Engern über ganz Westfalen bis zur Weser, d. i. über die kölnische Kirchenprovinz und über das unter Mainz stehende Bisthum Paderborn, und zwar schon seit dem Jahre 1180 kraft kaiserlicher Verleihung erstreckt hat.

4. Wir registriren nun die wichtigsten, urkundlich verbürgten Akte, durch welche der Erzbischof von Köln seine herzogliche Würde in den verschiedenen Theilen Engerns und Westfalens ausgeübt hat. Der kölnische Sprengel selbst, das sog. „altkölnische Westfalen“ mache den Anfang.

Vor Allem ist hier zu bemerken, daß die Erzbischöfe sich unter kluger Benützung ihrer herzoglichen Gewalt ein eigenes

¹⁵⁾ Leben des h. Engelbert, S. 233.

¹⁶⁾ Landes- und Rechtsgeschichte II. 292 f.

zusammenhängendes Territorium in Westfalen zu gründen wußten. Es ist dies das sog. Herzogthum Westfalen, wegen dessen der erzbischöfliche Stuhl das weiße springende Pferd im rothen Felde im Wappenschild führte. Anfangs wurde es einfach das „*Marschallamt*“ oder „*Land Westfalen*“ genannt.¹⁷⁾ Die Grundlagen zur Bildung eines kölnischen Staates in Westfalen waren aber schon lange vorhanden. Der Frankenkönig Dagobert I. hat, wie angegeben wird, dem Erzbischofe Kunibert schon im J. 633 die Höfe zu Soest als Geschenk übergeben,¹⁸⁾ und Soest wurde und blieb bis 1444 der feste Kern der kölnischen Besitzungen in Westfalen. Als Bischof der Altachsen erhielt der kölnische Oberhirt hier zahlreiche fromme Schenkungen, welche schon um das Jahr 1000 sehr bedeutend waren.¹⁹⁾ Durch Tausch oder Schenkung erhielt die kölnische Kirche auch zahlreiche Güter der Grafen von Arnsberg, besonders diejenigen, welche Graf Otto von Nordheim als Gemahl Richenzens, der Wittve des Grafen Hermann III. von Arnsberg erheirathet und auf seine Nachkommen vererbt hatte.²⁰⁾ Jetzt aber, seit der Erzbischof den Grafen und Dynasten Westfalens auch als Herzog vorgesezt war, mußte es ihm noch viel leichter werden, das längst angebahnte Ziel der Gründung eines eigenen Territoriums zu erreichen. Die schon oben citirte, unter dem westfälischen Landmarschall Johann von Plettenberg (1293 — 1300) angelegte Einkommen-Nachweise gibt uns ein ziemlich getreues Bild des damaligen kölnischen Herzogthums Westfalen mit seinen Ämtern, Städten und den daraus fließenden redditus.

Es war für den Kölner recht fatal, daß die wie ein

17) Seiberß Urkunden II. Nr. 835.

18) Seiberß Landes- und Rechtsgeschichte I. 76.

19) Seiberß Urkunden I. Nr. 19.

20) Seiberß Grafengeschichte S. 42.

„centrum in circulo“ liegende Grafschaft Arnberg die Konsolidirung des neuen Herzogthums anfangs unmöglich machte. Aber die westfälischen Grafen beschränkten auch die herzoglichen Rechte des Erzbischofs in ihrem Gebiete. Es scheint, daß sie schon zur Zeit der alten Sachsenherzoge eine bevorzugte Stellung dem Dukat gegenüber einnahmen, die sie dann nicht gutwillig dem neuernannten dux opfern wollten. Im Jahre 1338 erhielten sie sogar durch eine vom 17. August datirte Urkunde des Kaisers Ludwig IV. eine gewisse Bestätigung ihrer durch Gewohnheit und Herkommen sanktionirten Ansprüche auf einen Theil der herzoglichen Rechte. Damals wurden dem Grafen Ludwig IV. die Reichslehen bestätigt und darunter auch das Recht des „Vorstreits“ in jedem Kriege, welchen der König oder Kaiser oder der oberste Herzog, summus dux in Westfalen, zwischen Rhein und Weser führen werde.²¹⁾ Aber wenn hiernach der Graf von Arnberg auch selbst als ein Herzog erscheint, so hat er doch einen Oberherzog über sich, und daß dieser summus dux Westphalie nur der Erzbischof sein kann, liegt auf der Hand. — Dieser Oberherzog hat denn auch dem Arnberger Grafen gegenüber sein Recht aufrecht zu erhalten gewußt. Graf Gottfried III. konnte nur unter lästigen Bedingungen von dem ihm persönlich sehr gewogenen Erzbischof Engelbert II. im Jahre 1263 erreichen, daß er das Dorf Neheim als Stadt befestigen durfte.²²⁾ Eine ausdrückliche Anerkennung der herzoglichen Rechte des Erzbischofs seitens der westfälischen Grafen brachte das Jahr 1291. Damals war Graf Ludwig mit dem Bischof Otto von Paderborn in Streitigkeiten gerathen, welche in blutige Fehde ausgeartet waren. Die Versuche, den Zwist durch Schiedsrichter auszugleichen, waren gescheitert und deshalb richteten nun Graf Ludwig

²¹⁾ Seibers Urkunden II. Nr. 666.

²²⁾ Seibers Urkunden I. Nr. 327.

und Bischof Otto gemeinsam an Erzbischof Siegfried, als Herzog, dux Westphalie, den Antrag, eine endgültige Entscheidung zu geben, da das wegen seines herzoglichen Amtes zu seinen Pflichten gehöre, cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri.²³⁾

Durch den käuflichen Erwerb der Grafschaft Arnberg, im J. 1368, wurde der kölnische Erzbischof nicht bloß von einem, wegen seiner Vorrechte lästigen Vasallen befreit, sondern sein Herzogthum Westfalen erhielt jetzt auch die nothwendige Arrondirung und einen festen Zusammenschluß.

Die übrigen selbstständigen Gebiete innerhalb der Erzdiözese waren theils weniger bedeutend, theils jüngeren Ursprungs, so daß sich die herzogliche Gewalt dort nicht sehr geltend machen konnte. Doch erkannte noch im Jahre 1347 der mächtige Graf Engelbert von der Mark für sich und seine Nachkommen das Geleitrecht des Erzbischofs als Herzogs unumwunden an.²⁴⁾

5. In seinen Suffraganbisthümern Münster, Osnabrück und Minden konnte der Erzbischof von einer allzu rigorosen Geltendmachung seiner Herzogsrechte Abgang nehmen, weil er schon als Metropolit eine nicht wegzuläugnende Obergewalt im Geistlichen besaß. Deshalb mag es erklärlich sein, wenn kaum ein oder anderer Beleg für eine faktische Ausübung der herzoglichen Gewalt des Erzbischofs von Köln zu berichten ist.

In dem zwischen Erzbischof Konrad und dem Welfenfürsten Albert 1260 geschlossenen Vortrage wird ausdrücklich gesagt, daß die Weser die beiderseitigen Gebiete trennt, und wird deshalb dem Letztern nicht gestattet, diesseits der Weser, auch nicht in den Diözesen Minden und Osnabrück, Burgen oder Städte anzulegen und sich Besitzungen durch Kauf an-

²³⁾ l. c. Nr. 438.

²⁴⁾ l. c. II. Nr. 708.

zueignen. Da aber die Diözese Minden östlich über die Weser hinaus ins Braunschweigische Land hineingehe, so wird dem Herzog Albert gestattet, an seiner Grenze so wie er es für nöthig halte, befestigte Werke anzulegen. — Es scheint also, daß der Erzbischof in dem zu Ostengern gehörigen Theile der Diözese Minden die Rechte des Dufats nicht in Anspruch genommen habe.

Dies ist das einzige, was wir über die Beziehungen der Diözese Minden zum Erzbischofe von Köln als ihrem Herzoge zu berichten wissen. Ueber Dsnabrück haben wir aber überdieß noch zu bemerken, daß auch der im J. 1248 zwischen dem dortigen Bischof Engelhard und dem Erzbischof Konrad errichtete Verbundebrief indirekt auf den Dufat Rücksicht nimmt. Denn es sind genau die Dufatgrenzen, inter Rhenum et Wiseram, innerhalb deren die Allirten zu gegenseitiger Hülfeleistung verpflichtet sein sollen.²⁵⁾

Die Diözese Münster ist in der Ordination zwischen Erzbischof Konrad und Herzog Albert mit keiner Silbe erwähnt worden, obgleich sie, als diesseit der Weser belegen, nach dem Sinne der Urkunde ebenfalls den Erzbischof von Köln als ihren Herzog betrachten mußte. Vielleicht ist jene Unterlassung aber nur dadurch zu erklären, daß sich im Münsterischen die Interessen des Erzbischofs und des Herzogs nicht berühren konnten. Ueberhaupt kann aber nicht geläugnet werden, daß das Bisthum Münster schon frühzeitig eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber dem rechtmäßigen Herzog in Anspruch genommen hat. Wenn schon, wie wir oben sahen, die westfälischen Grafen zu Arnsberg einen Theil der herzoglichen Rechte in ihrer Grafschaft besaßen, so kann es gewiß nicht auffallend sein, daß der Bischof des reichsten und mächtigsten Hochstifts Westfalens, ja eines der ansehnlichsten in

²⁵⁾ Schaten, l. c. II. p. 60.

ganz Deutschland, sich ebenfalls herzogliche Rechte in seiner Diöcese beilegte. In der That nennt sich Bischof Gerard urkundlich im J. 1271 den Herzog, dux, in seinem Sprengel. Sein Nachfolger Eberhard legt sich wiederholt, 1280 und 1284, denselben Titel bei. Das hindert uns aber nicht, anzunehmen, daß die münsterischen Bischöfe ebenso wie die westfälischen Grafen den Erzbischof von Köln wenigstens noch als ihren Oberherzog, summus dux, respektirt haben. Wir werden dafür gleich einen Beleg bringen.

Zunächst müssen wir jedoch davon Akt nehmen, daß durchaus nichts Zuverlässiges darüber feststeht, daß die Bischöfe von Münster jemals durch kaiserliche Verleihung den Dukat in ihrer Diöcese überkommen hätten. Wenn der spätere Chronist Florenz von Wevelinghofen angibt, Kaiser Friedrich I. habe dem Bischof Hermann II. (1174—1203) den Titel eines Reichsfürsten und Herzogs verliehen, oder wenn Hobbelling meint, Kaiser Otto IV. habe dem obengenannten Bischofe, seinem Hofkanzler, jene Würde zugetheilt, so macht schon der zwischen diesen Berichten bemerkbare Widerspruch die ganze Sache verdächtig. Von einer unkundlichen Erhärtung dieser verspäteten Behauptungen ist überall nicht die Rede ²⁶⁾.

Die Unterordnung des Bischofs von Münster unter den Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen läßt sich aber auch deutlich erweisen aus der im Jahre 1372 ausgestellten Urkunde über den westfälischen Landfrieden. Kaiser Karl IV. hatte am 25. November 1371 dem „Land zu Westphalen“ durch einen an den Erzbischof Friedrich von Köln, an die Bischöfe Florenz von Münster, Heinrich von Paderborn, Balthasar von Osnabrück, und an den Grafen Engelbert von der Mark gerichteten kaiserlichen Brief einen öffentlichen

²⁶⁾ Vgl. Seibers Landes- und Rechtsgeschichte II. 295. Hobbelling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster, S. 112.

Frieden gegeben und vorgeschrieben. Am 25. Juli 1372 beschworen nun Erzbischof Friedrich III., Bischof Florenz von Münster, Heinrich III. von Paderborn, Melchior von Dsnabrück, Graf Engelbert von der Mark und die freie Reichsstadt Dortmund diesen kaiserlichen Landfrieden für Westfalen.²⁷⁾ Man bemerke nun Folgendes. Nicht nur stellt der Erzbischof die in Rede stehende Urkunde aus und besiegelt sie an erster Stelle, sondern sowohl der Kaiser als die westfälischen Bischöfe und Fürsten bezeichnen das „Land tho Westphalen“ als ein Ganzes, und der Erzbischof insbesondere nennt dieses Land, einschließlich des Sprengels von Münster, „unser Land tho Westphalen“, von welchem er die „Slothē, Steeden, burghmannen vnd vnderfathen dey wy in Westfalen Lande hebbet (das nachmalige Herzogthum Westfalen) genau scheidet, wie er für dieses spezielle Eigenthum des kölnischen Stuhles denn auch besondere Vorschriften gibt. Indem der Bischof von Münster dieses Verbands-Instrument mit vollzieht und besiegelt, hat er mit hinreichender Deutlichkeit noch am Ende des 14. Jahrhunderts den Metropolit von Köln auch als seinen Oberherzog anerkannt. — Es sei nur noch beigefügt, daß mit der Zeit auch der Graf von Waldeck, die Stadt Lemgo, und später nochmals die Städte Soest, Münster, Dsnabrück und Dortmund diesem westfälischen Landfrieden beigetreten sind.²⁸⁾

6. Die zur mainzer Kirchenprovinz gehörige Diözese Paderborn war in dem kaiserlichen Verleihungsbriefe eigens genannt. Der Erzbischof konnte hier also mit großer Sicherheit seine herzoglichen Rechte geltend machen und er hat es auch gethan. Vorab bemerken wir nur noch, daß diese Diözese nicht bloß das eigentliche Hochsift Paderborn umfaßte, sondern auch die Grafschaft Lippe und zum großen Theile auch die Grafschaften Waldeck und Ravensberg.

²⁷⁾ Seiberß Urkunden II. Nr. 824 u. 831.

²⁸⁾ l. c. Note 584.

Was nun die Geltendmachung der kölnischen Herzogsrechte im Sprengel von Paderborn betrifft, so nehmen wir zuerst davon Akt, daß es dem Erzbischofe, wol nur mit Beihülfe seiner herzoglichen Auktorität, gelungen ist, einen Theil der Diözese Paderborn und somit des alten Engerlandes, unter seine Territorialhoheit zu bringen. Wir denken dabei aber nicht an Geseke, dessentwegen eine Zeitlang Streitigkeiten zwischen Köln und Paderborn obwalteten; denn jene Stadt hat allzeit zum Sprengel von Köln und zum Lande Westfalen, im engeren Sinne des Wortes, gehört, und die Ansprüche, welche Paderborn auf Geseke erhob, wurden besonders nur durch die großen Erwerbungen gestützt, welche namentlich Bischof Meinwerk in jener Gegend machte. Aber der Südosten des nachmaligen Herzogthums Westfalen, der ganze Landstrich, der sich bis dicht vor Brilon zwischen Alme, Stadtberge, Kanstein und Bonnkirchen ausdehnt, war ursprünglich echtes Engerland und gehörte als solches zur Diözese Paderborn. In dieser Gegend erwarb Köln frühzeitig Besitzungen, besonders auch aus der Nordheim'schen Erbschaft. Vollendet wurde der Erwerb aber erst im Jahre 1507 durch den Kauf des, der Abtei Corvey noch zuständigen, halben Theils von Stadtberge.²⁹⁾ Die geistliche Jurisdiktion über diesen Bezirk hat Paderborn aber erst im Jahre 1733 abgetreten; nur die beiden Städte Marsberg blieben auch da noch unter dem Hirtenstabe des Bischofs von Paderborn. — Durch den Gewinn dieses Theiles des alten Engerlandes gewann der Erzbischof von Köln übrigens ein spezielles Recht auf den Titel eines (Territorial-) Herzogs von Engern und Westfalen, und die 3 rothen Herzen im goldenen Felde blieben mit Recht in seinem Wappenschild, als der Dukat längst zur bloßen historischen Reminiscenz geworden war.

²⁹⁾ Vgl. Seiber's Urkunden III Nr. 1005.

In den langen und bitteren Verhandlungen, welche zwischen Köln und Paderborn über Geseke, Salzkotten und Bilsen geführt wurden, fast ein halbes Jahrhundert dauerten und in blutige Fehden und Kriege ausarteten, hat der kölnische Dukat stets eine Hauptrolle gespielt. Schon in der Vereinigung von 1247 zwischen Erzbischof Konrad und Bischof Simon mußte Legterer versprechen, „daß er keinerlei Befestigungswerke im Dukate des Herrn Erzbischofs von Köln anlegen wolle³⁰⁾.“ In dem Berichte, welchen die Grafen Gottfried III. von Arnsberg, Engelbert von der Mark und Otto von Altena, so wie mehre Edelherren und Magnaten des Landes von Westfalen im Jahre 1254 über die Gefangennehmung des Bischofs Simon von Paderborn an den Papst richten, wird als vornehmster Grund der Gefangenschaft des Bischofs angegeben: er habe wider den Willen des Erzbischofs in dem Dukate desselben die Stadt Salzkotten befestigt³¹⁾. Im Friedensinstrument von 1256 wird bestimmt, daß vor Allem die Burg Bilsen bei Salzkotten zerstört werde; ferner sollen Geseke und Salzkotten im Gesamtbesitze des Erzbischofs und des Bischofs stehen, und endlich soll zu keiner Zeit irgend eine neue Befestigung oder Burg vom Bischofe von Paderborn innerhalb der Grenzen des kölnischen Dukats ohne erzbischöfliche Erlaubniß angelegt werden³²⁾. Auch in dem letzten dieserhalb geschlossenen Vertrage, d. d. 12. Dezember 1296, wird das herzogliche Recht des Erzbischofs strengstens gewahrt³³⁾. In diesem Vertrage wurde bekanntlich die Stadt Geseke dem Erzbischof, die Stadt Salzkotten dem Bischofe definitiv zugesprochen. Augenscheinlich hat die geschickte Benutzung seiner herzoglichen Rechte dem

³⁰⁾ l. c. I. Nr. 249.

³¹⁾ l. c. Nr. 281.

³²⁾ l. c. Nr. 297.

³³⁾ l. c. Nr. 450.

Erzbischofe diesen günstigen Ausgang der Sache zu vermitteln beigetragen.

Der merkwürdigste Fall übrigens, in welchem der Erzbischof seine herzoglichen Rechte auch in der paderborner Diözese geltend machte, betrifft die Stadt Paderborn selbst. Vom 29. September 1275 ist eine Urkunde datirt, die ins Deutsche übertragen lautet wie folgt: „Wir Bürgermeister und gesammte Bürgerschaft von Paderborn entbieten allen Christgläubigen, denen dieses Schreiben zukommt, Heil für dieses und jenes Leben. Kraft des Gegenwärtigen bekennen und erklären wir öffentlich, daß wir für die nächsten zehn Jahre dem Herrn Erzbischof von Köln, welcher uns und das Unsrige für diese Zeit zu vertheidigen und zu schützen übernommen hat und in dessen Dukat wir auch wohnen, gegen alle seine Widersacher, nur den ehrwürdigen Vater und Herrn, unsern Bischof, sowie die Kirchen von Paderborn und Köln ausgenommen, in dem zum Dukate des genannten Herrn von Köln gehörigen Gebiete zwischen den Flüssen Ruhr und Weser nach besten Kräften beistehen werden, und unsere Verpflichtung dazu bezeugen wir offenbar durch gegenwärtiges Schreiben, welches wir zur größeren Glaubwürdigkeit mit dem Siegel unserer Stadt versehen haben³⁴⁾.

Zu dieser Urkunde geben wir einige Erklärungen. Der Grund, weshalb sich Stadt Paderborn um jene Zeit so lebhaft daran erinnerte, daß sie zum Dukate des Erzbischofs von Köln gehörte, und weshalb sie sich noch durch ein besonderes Bündniß mit demselben liierte, lag in ihren gespannten Beziehungen zu dem eigenen Bischofe, dem kriegerischen Simon von der Lippe. Gerade in diesem Jahre 1275 war zwischen der emanzipationslustigen Stadt und ihrem strengen Herrn ein so arger Zwiespalt ausgebrochen, daß Letzterer

³⁴⁾ l. c. III. Nr. 1095.

nicht mehr wagen durfte, die Stadt zu betreten.³⁵⁾ Auf dem Stuhle zu Köln saß seit dem April desselben Jahres der unruhige Sifrid von Westerburg, welcher bekanntlich später nach seiner Niederlage in der Worringer Schlacht gerade wie Bischof Simon eine Zeit lang im Gefängniß gehalten worden ist. — Zwischen Sifrid und Simon konnte nicht wohl Friede bleiben, zumal die Streitfrage über Geseke und Salzkotten damals noch nicht gelöst war und der noch fortwauernde Sammtbesiß beiden Theilen unerträglich sein mußte. — Die Interessen Sifrids und der Stadt Paderborn fielen insofern zusammen, als beide Theile den Bischof Simon zu schwächen wünschten. So übernahm denn der Erzbischof auf 10 Jahre den Schutz der Stadt Paderborn, und diese wiederum sagte ihm Hülfe zu gegen seine Feinde, und zwar, den Kräften und der Lage Paderborns entsprechend, nur für den Distrikt zwischen Weser und Ruhr. Die zu Gunsten des Bischofs gemachte Ausnahme muß unbedenklich als eine diplomatische Finte betrachtet werden, da gerade Bischof Simon der von beiden Kontrahenten gefürchtete Gegner war. Ueberhaupt liefert dieser Vertrag Sifrids mit einer unbotmäßigen Stadt, deren Herr sein Nachbar, Mitfürst und Genosse im Episkopat war, und andrerseits dieser Vertrag Paderborns mit dem Gegner ihres eigenen Bischofs und Herrn einen Beitrag zu der Geschichte politischer Perfidien, die auch im Mittelalter nichts Seltenes waren. Einen Effekt hat dieses Bündniß freilich nicht gehabt; für die Geschichte des kölnischen Dukats, welches in diese Verhandlung allerdings nur künstlich hineingezogen wurde, behält es aber seine Bedeutung.

7. Zum Schlusse wollen wir nun noch in einem Gesamtüberblicke den Umfang und die Bedeutung der Rechte kennen zu lernen suchen, welche der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen und Engern besaß und aus-

³⁵⁾ Schaten l. c. p. 128.

libte. — Der Erzbischof wurde in Folge der Verleihung des Dukats „Herzog“ in jedem Sinne, welcher in den alten Urkunden mit diesem Worte verbunden wird.

Er ist Territorialherr und souverainer Herzog geworden über den Theil Engerns und Westfalen, welchen er als Eigenthum erwarb, und der das etwa 70 □ Meilen große „Herzogthum Westfalen“ bildete.

Er wurde auch de jure Herzog, d. i. Oberanführer — summus dux, wie wir ihn schon oben nennen hörten — des Reichsheeres in Westfalen und Engern, so jedoch, daß unter ihm die westfälischen Grafen das jus principariatus, der Führung des Bordertreffens, besaßen. — Daß der Erzbischof dieses Recht ausgeübt habe, vermögen wir nicht zweifellos zu behaupten.

Endlich war er auch Herzog in dem Sinne, daß er als kaiserlicher Statthalter in der Westhälfte des alten Herzogthums Sachsen das Recht und die Pflicht hatte, die Reichsangehörigen gegen Gewaltthaten und verkehrte Rechtspflege zu schützen. Dieser Punkt interessirt uns natürlich besonders. Wir geben hier eine authentische Darstellung der „Jura Ducis Westphaliae,“ entnommen aus der schon wiederholt angezogenen, spätestens im Jahre 1300 verfaßten Urkunde über den Bestand des Marschallamtes in Westfalen³⁶⁾.

„Der Herzog von Westfalen“ — so lautete dieses Document — „hat das Recht des Geleits von der Weser bis zum Rheine, so daß für jeden beladenen Wagen drei Schillinge, für jeden Karren 18 Silberpfenninge, und für ein Pferd, welches nicht zum Reiten dient, sondern verkauft werden soll, vier Silberpfenninge als Geleitgeld bezahlt werden sollen. Wenn das Geleit verletzt wird, so erstattet der Herzog den Handelsleuten dasjenige, was ihnen geraubt worden ist, und auf seine oder des Marschalls Aufforderung müssen

³⁶⁾ Seiberß Urf. I. S. 644.

alle Gaugrafen des Dufats mit ihren Gemeinheiten die sogenannte Heerfolge leisten und die Räuber verfolgen. Ebenso müssen sie diese Folge leisten, so oft der Herzog eine Burg brechen will, aus welcher räuberische Anfälle gemacht worden sind, oder wenn er es für nothwendig erachtet, für sich und zur Vertheidigung des Landes eine Burg zu bauen. — Wenn Jemand Geleit zu haben wünscht auf 1, 2, 3 oder 4 Monate, auf 1 Jahr oder mehr, so kann er darüber mit dem Marschall sich vereinigen. Wenn aber Jemand mit einem fremden Geleitscheine betroffen wird, so soll er vor Gericht gestellt und als ein Räuber verurtheilt werden, weil er den Herzog seines Geleits beraubte. — Der Herzog kann an jedem Orte seines Dufats seinen Sitz aufschlagen und Gericht halten, und jeder, der vor seinem Gerichte erscheint, hat in diesem sogenannten Aufschlagerrechte — oppeslacterecht — seine alleinige Sicherheit. — Wenn innerhalb des Dufats irgend Einer durch richterlichen Spruch zum Tode verurtheilt worden ist, so kann derselbe auf herzoglichen Befehl von einem vereideten Boten oder von einem Ministerialen des Herzogs in Gewahrsam genommen werden auf 6 und abermals 6 Wochen, wenn der Herzog anwesend ist; befindet er sich aber im Dienste des Kaisers jenseits der Alpen, so soll diese Frist verdoppelt werden, und dies Alles geschieht, damit der Herzog über die Billigkeit oder Unbilligkeit des Urtheils erkenne.“

Jeder wird mit uns übereinstimmen, wenn wir sagen, daß die herzogliche Macht in ihrer Idee und nach ihrer Bestimmung für Westfalen ein Segen werden mußte und es auch zweifelsohne anfangs gewesen ist.

Zunächst wurde schon die Einheit des „Landes Westfalen“ durch den Dufat gerettet. Trotz der Zersplitterung unter viele geistliche und weltliche Herren blieb Westfalen doch unter dem, wenn auch losen, Bande der herzoglichen Gewalt vereinigt. Leider hat der Erzbischof später selbst diese

Einheit sehr geschädigt, da er seine Territorien nicht dem westfälischen, sondern dem hurreinischen Reichskreise zutheilen ließ, so daß das sogen. „Herzogthum Westfalen“ sammt dem Vest Recklinghausen vom Verbande mit den übrigen heimatlichen Gebieten gelöst wurde.

Dann wurde durch den Dukat der Schutz gegen Gewaltthätigkeiten äußerer wie innerer Feinde verbürgt. Aber wenigstens in späterer Zeit mußten sich die westfälischen Stände gegen äußere Feinde selbst schützen, und nicht selten war der Herzog selbst der gefährlichste Gegner. Wenn die Erzbischöfe das zu ihrem herzoglichen Ressort gehörige Festungswesen so aufmerksam überwachten und die Anlage von Munitionen bei Reheim, Salzkotten, Bilsen, Borgholz, Rhoden und Landau ³⁷⁾ erschwerten oder verboten, so hatten sie wol allzeit nur ihr eigenes Interesse im Auge, nämlich den Schutz und die möglichste Erweiterung ihres Territoriums. — Daß die herzogliche Gewalt nicht im Stande war, die innern Feinde zu überwältigen, das beweisen die zahllosen Fehden, die Verbindungen und Raubzüge der Stegreifritter, und die so oft erneuerten Landfriedensbündnisse. Da aber in ganz Deutschland, in Folge der Zerrüttung der Reichsverfassung, ähnliche Zustände einrissen, wollen wir hier keinen speziellen Tadel gegen den Inhaber unseres Dukats aussprechen.

Endlich sicherte der Erzbischof allen Bewohnern seines Dukats Schutz gegen eine parteiische Justiz. Die richterlichen Befugnisse desselben wurden mit der Zeit noch vermehrt. Kaiser Albrecht I. bestätigte dieselben im J 1299, Kaiser Karl IV. verlieh aber dem Erzbischof Wilhelm noch das weitere Recht, auch die im Dukate von den Freigerichten Verurtheilten zu begnadigen. Gleichzeitig, und später noch oftmals, wurde der kölnischen Kirche das Recht bestätigt, innerhalb des Dukats über die Errichtung von Freistühlen und

³⁷⁾ Seiberh l. c. Nr. 450.

die Anordnung von Freigrafen frei zu verfügen³⁸⁾. — Ohne Zweifel hat diese oberrichterliche Gewalt des Erzbischofs als Herzogs oft ihr Gutes gehabt, manchen Unschuldigen gerettet, manchen Justizmord verhindert³⁹⁾.

³⁸⁾ I. c. I. Nr. 483. II. Nr. 727. 728. 824. 829. 862.

³⁹⁾ Erst nach der Vollenbung dieser Abhandlung wurde ich auf zwei Arbeiten des Herrn Gymnasiallehrers Dr. Hechelman aufmerksam (Vgl. Zeitschrift Bd. 25, S. 1 — 89, besonders S. 12. 14. 27. 43 ff. u. 87. Programm des Münsterischen Gymnasiums für das Schuljahr 1867/68, bes. S. 5 ff.), in welchen derselbe gelegentlich auch die von mir behandelte historische Frage berührt, aber zu ganz anderen Resultaten gelangt. Nach ihm ist Bernhard von Anhalt durch Barbarossa mit der herzoglichen Würde auch über die Gebiete von Münster, Osnabrück und Minden beliehen worden, hat dieselbe bei seiner Thätlosigkeit aber nicht wahrgenommen, und so hat namentlich der Bischof von Münster seit dem Jahre 1180 seine Landeshoheit rasch entwickeln und seine bischöfliche zu einer fürstbischöflichen Gewalt ausgestalten können. — Ich kann aber mit dem geehrten Herrn Verfasser noch nicht annehmen, daß das Recht des Herzogs Bernhard auf Münster, Osnabrück und Minden als « unzweifelhaft » gelten müsse, und da meine Arbeit zudem nicht bloß über den Umfang des kölnischen Dukats handelt, sondern auch andere Gesichtspunkte aufstellt, die von jener Controverse unabhängig sind, so glaubte ich dieselbe der Veröffentlichung nicht entziehen zu müssen.

Ann. des Verfassers.

Zur weiteren Orientirung über den gegenwärtigen Stand der für die Geschichte Westfalens, insbesondere des Bisthums Münster, ebenso interessanten wie wichtigen Frage: in welche Theile das sächsische Herzogthum nach dem Abgange Heinrichs des Löwen zerlegt wurde, möge Folgendes dienen. Die Theilung des Herzogthums überhaupt wurde in neuerer Zeit eingehender und mit fleißiger Benutzung der Urkunden sowohl als der annalistischen Quellen der Reichsgeschichte von Dr. Weiland im letzten Paragraphen seiner vortrefflichen Schrift über « Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen » (Greifsw. 1866) S. 166 ff. be-

Unser Urtheil über den Werth oder Unwerth des kölnischen Dukats in Westfalen ist durch Vorstehendes schon ausgesprochen. Unbedingt ist für den Erzbischof und seine Kirche die Erwerbung des Dukats sehr werthvoll gewesen.

handelt. Der Verfasser entscheidet sich für die im vorstehenden Aufsätze vertretene Ansicht. Kurz vorher wurde Dr. H e c h e l m a n n in seiner Bearbeitung der Geschichte Hermanns II. von Münster zur Erörterung derselben Frage mit besonderer Rücksicht auf das Bisthum Münster geführt. Er widmete der « Sprengung des Nationalherzogthums Sachsen und Erlangung landesherrlicher Stellung durch Bischof Hermann II. » einen eigenen Abschnitt jener Arbeit (Zeitschr. a. a. D. S. 27 und S. 86 ff.; wiederholt in seinem « Hermann II., Bischof von Münster, und Bernhard II., Edelherr zur Lippe », Münster 1866), und entwickelte die oben erwähnte Auffassung namentlich nach den Urkunden und dem gesammten Auftreten der Bischöfe von Münster. Jüngst ist Geh. Archiv-Rath W i l m a n s (Westf. Urkundenbuch III. 1. S. 840 f.) auf eine andere auch von H e c h e l m a n n erwähnte aber nicht acceptirte Annahme zurückgegangen. Zu einer früher bei H ä b e r l i n (Analecta 259) und F a h n e (Dortmund, u. v. II. 2, S. 324) gedruckten Urkunde, durch welche Erzbischof Wichold von Köln, Bischof Everhard von Münster, Graf Everhard von der Mark und die Städte Münster, Soest und Dortmund auf fünf Jahre einen Landfrieden schließen infra terminos ducatus Westfaliae et dyocesis ac domini Monasteriensis, bemerkt er Folgendes: « Indem in diesem officiellen Actenstücke dem das ganze übrige Westfalen umfassenden kölnischen Herzogthum allein das Gebiet des Hochstifts Münster als selbstständiges Ganze gegenüber gestellt wird, so ergibt sich daraus, daß es keine rechtlich unbegründete Annahme gewesen sein kann, wenn Bischof Gerhard sich oben Nr. 907 [vom Jahre 1271] als dux per terminos nostre dyocesis u Nr. 922 [vom Jahre 1272] als summus comes liber utpote dyocesis nostre dux bezeichnete, ebenso wie ja auch Bischof Everhard Nr. 1273 [vom Jahre 1273] eine Uebertragung vollführte tamquam dux et terre dominus. Wir müssen demnach annehmen, daß schon beim Sturze der Westfälischen Macht, als das eine Herzogthum Sachsen in zwei aufgelöst und der westliche Theil dem Erzbischof

Westfalen selbst hat aber von dieser, noch ihrer Idee und Bestimmung sehr guten Einrichtung, den Vortheil nicht gehabt, welchen es sich von ihr versprechen dürfte, obgleich der Dukat, namentlich in früherer Zeit, auch seinen Segen

Philipp von Köln als ducatus Westfaliae, der östliche aber dem Askaniern Bernhard als Herzogthum Sachsen übertragen wurde, die Exemption des Bisthums Münster von jeder herzoglichen Gewalt stipulirt worden ist, worüber aber die Urkunde verloren gegangen sein muß». Von «dem Verhältniß der Bisthümer Minden und Osnabrück zur herzoglichen Gewalt» sieht Wilman's hier ab. Was aber Münster angeht, so nimmt auch er, wie man sieht, eine Unterordnung dieses Bisthums unter Köln zu keiner Zeit an; hinsichtlich des Ursprunges der herzoglichen Stellung des Bischofes von Münster jedoch weicht er von Hechelmann ab. Mit diesem betont er dann auch die Urkunde Bischofs Hermann II. vom Jahre 1183 (Erhard Codex II. Nr. 432), wo derselbe imperiali fretus auctoritate handelt. «Hiernach», bemerkt Wilman's schließlich, «scheint es wirklich, daß Bischof Hermann die volle landesherrliche Gewalt und hiermit auch die Exemption von dem Herzogthum, auf dem großen Mainzer Reichstage, Mai 1182, erlangt hat». — Eine eingehendere Bearbeitung der ganzen Frage dürfen wir von Hechelmann, der sich inzwischen im angezogenen Programme genauer mit der «Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts» beschäftigt und dadurch auch die Lösung der in Rede stehenden Frage gefördert hat, für einen der nächsten Bände der Zeitschrift in sichere Aussicht stellen.

Zu der im vorstehenden Aufsätze entwickelten Beweisführung ist Eins zu bemerken. Die vom Verf. S. 112 und 118 angezogene Urkunde vom J. 1260 (Seibertz u. B. I. Nr. 317) bezeichnet den Erzbischof von Köln doch nicht so «ganz deutlich als den Herzog in den Hochstiften Osnabrück und Minden». Der Wortlaut der wichtigsten Stelle ist folgender: Similiter nec dux nec fratres sui facient trans aquam praefatam [fluvium Werre sive Wisere qui ipsorum terras separat] infra duo Milliaria proxima extra ducatum Westfalie versus Hassiam nec infra ducatum ejusdem Westfalie nec infra Myndensem et Osn-

brachte. Später ist er, gleich vielen anderen veralteten Institutionen, ohne Bedauern und ganz unvermerkt zu Grabe gegangen.

burgensem diocesim castra aliqua, civitates nec opida nec emptione aliqua comparabunt. Damit scheinen im Gegentheile die Diöcesen Minden und Osnabrück ausdrücklich dem Kölnischen Herzogthum Westfalen gegenübergestellt zu werden.

Die Redaction.
